

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Feenprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Abrechnung. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Hing & Co. in Naunhof.

Nr. 19.

Freitag, den 16. Februar 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

Um die mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 5. dieses Monats für die betroffenen Betriebe verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach Möglichkeit abzumildern, wird, nachdem nunmehr mildere Witterung eingetreten ist, die zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verhängte **Schließung der Theater, Lichtspielhäuser, Säle und Räume im Einverständnis mit den stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. vom 14. dieses Monats ab wieder aufgehoben.**

Die Betriebsräume dürfen jedoch bis auf weiteres nur an Frosttagen und auch dann nur insoweit geheizt werden, als dies zur Abwendung von Schäden für die Betriebs-Einrichtungen und Gegenstände (Heizungsanlagen, Maschinen) unbedingt erforderlich ist. Die für die Gasse, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume und öffentlichen Vergnügungsräumen auf 10 Uhr abends festgesetzte allgemeine Polizeistunde bleibt bis auf weiteres bestehen.

Nur für den Fall eines vorliegenden zwingenden öffentlichen Interesses werden die Amtshauptmannschaften hiermit ermächtigt, die Polizeistunde im Einzelfalle längstens bis 12 Uhr abends auszuheben.

Dresden, am 12. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Landesfettkarte.

In den nächsten Tagen wird von den Ortsbehörden eine neue Fettkarte ausgegeben werden, da der Bezirksverband auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern hierfür ein neues Muster (die „Landesfettkarte“) einführen mußte.

An der Fettverordnungsregelung wird hierdurch sachlich nichts wesentliches geändert; insbesondere ist aus dem Namen „Landesfettkarte“ nicht zu schließen, daß die vom Bezirksverband ausgegebenen Karten etwa im ganzen Lande gültig wären. Ebenso haben umgekehrt die von anderen Bezirksverbänden ausgegebenen Landesfettkarten im hiesigen Bezirksverband keine Gültigkeit.

Auch die Landesfettkarte gewährt einen Anspruch auf die aufgedruckte Menge nicht. Die Gemeinden können nach Maßgabe der verfügbaren Mengen für die einzelnen Wochen bestimmen, daß auf die Karte nur ein Teil des Höchstbetrags bezogen werden darf. Die Gemeinden, die einem Versorgungsbezirk (§ 3 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. September 1916) angehören, können dies nur gemeinschaftlich tun.

Die alten (gelben) Fettkarten verlieren mit dem 18. Februar ihre Gültigkeit. Die Gemeindebehörden haben bei der Ausgabe der Landesfettkarten einzuziehen. Abgabe und Entnahme von Speisefett auf die alte Fettkarte nach dem 18. Februar 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbands vom 28. November 1916 (S. 130 L.) bleibt in Geltung soweit die vorliegende Bekanntmachung ihr nicht widerspricht.

Mit der Landesfettkarte sind Bezugsmarken für **Brölauffreichmittel** (Marmelade usw.) verbunden. Die Brölauffreichmarken haben Gültigkeit nur im Zusammenhange mit dem Stamm der Fettkarte.

Speisefettbehälter haben auf die künftig vom Bezirksverband abzugebenden Brölauffreichmittel keinen Anspruch. Die Anmeldebescheinigung für Brölauffreichmittel (die selbstverständlich nicht für Speisefett gilt) muß bis spätestens zum 28. Februar 1917 bei einem Händler des Bezirks abgegeben sein.

Grimma, 13. Februar 1917.

L. 151.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boje.

Kleinhandelshöchstpreise für Speisekartoffeln.

Für den Kleinhandel mit Speisekartoffeln werden mit Zustimmung des Bezirksauschusses sowie nach Gehör der Preisprüfungsstelle folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

1. beim Kleinverkauf an den Verbraucher durch den **Erzeuger**
 - a) bei Mengen unter 1 Zentner 5¹/₂ Pfg. für 1 Pfd.
 - b) bei Mengen von 1—10 Ztr. 5 Mk. 20¹/₂ Pfg. für 1 Ztr.
2. beim Kleinverkauf an den Verbraucher im **übrigen**
 - a) bei Mengen unter 1 Zentner 6¹/₂ Pfg. für 1 Pfd.
 - b) bei größeren Mengen 5 Mk. 75¹/₂ Pfg. für 1 Ztr.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung guter gelblicher Speisekartoffeln ab Hof oder Lagerstätte ohne Sach gegen Vorzahlung bei Empfang. Pfennigbrüche dürfen nach oben abgerundet werden. Als Sachmiete dürfen höchstens 15 Pfg. für den Sach berechnet werden.

Vergehen gegen die Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Diese Strafe trifft Verkäufer und Käufer. Es kann öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet werden; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Bekanntmachung des Bezirksverbands vom 10. Oktober 1916 — K 1150 e — aufgehoben.

Grimma, 13. Februar 1917.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boje.

Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbands vom 20. November 1916 — L. 6478 — wird aufgehoben.

Grimma, 14. Februar 1917.

504 L.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boje.

Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Nach den Vorschriften des Bundesrates ist derjenige, der Hülsenfrüchte — Erbsen, Bohnen, Linen, Ackerbohnen und Pflanzbohnen — geerntet hat, verpflichtet, die geernteten Mengen getrennt nach Arten dem Bezirksverbande anzugeben. Das gleiche gilt für alle Gemenge, in denen sich Hülsenfrüchte befinden, außer wenn sie mit Wasser vermengt sind. Wer die Anzeige noch nicht erstattet hat, muß sie alsbald nachholen. Vordrucke können durch den Bezirksverband bezogen werden. Die Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichshilfenruchststelle Berlin oder die von ihr beauftragten Stellen abgeleitet werden. Zurückbehalten darf der Erzeuger nur das Saatgut und zwar 4 Zentner auf den Hektar, bei Ackerbohnen 10 Zentner auf den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916, sowie ferner zur Ernährung 6 kg auf jeden Kopf der zur Wirtschaft gehörigen Personen. Die obgenannten Hülsenfrüchte dürfen keinesfalls veräußert werden.

Die Landwirte wollen vorstehende Bestimmungen genau einhalten, die Anmeldungen, soweit sie noch nicht erfolgt sind, sofort nachholen und im übrigen Erbsen, Bohnen und Linen an den Verkäufer der Reichshilfenruchststelle, die Firma Wurzener Kaufmännische Werke vorm. F. Arieß in Wurzener Ackerbohnen und Pflanzbohnen an die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin oder deren Verkäufer, die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. in Dresden, zur Uebernahme anbieten. Der Bezirksverband behält sich vor, demnachst befristete Ablieferung anzuordnen.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften ziehen schwere Bestrafung nach sich.

Im Anschluß hieran wird bekanntgegeben, daß Landwirte, die Ackerbohnen eigener Ernte aus dem Jahre 1916 an die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte, oder deren Verkäufer, die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Dresden, abgeliefert haben und noch abliefern, auf besonderen Antrag die gleiche Menge Ackerbohnen und Bohnen oder Gerstengruben oder Gerstenmehlschleie zurückgeliefert erhalten.

Der Antrag ist für bereits erfolgte Lieferungen bis spätestens **23. Februar dieses Jahres**

im übrigen binnen Monatsfrist nach der jeweiligen Ablieferung bei der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H., Dresden, zu stellen.

Der Preis der Gerstenschleie beträgt für die Tonne 167. — Mk. einschließlich Sach, zuzüglich Spesen. Bei Lieferung unter 200 Zentner erhöht sich der Preis. Der Preis für die Bohnenschleie wird noch festgesetzt werden.

Grimma, 8. Februar 1917.

421 a L.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boje.

Enteignung der Fahrradbereifung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des stell. Generalkommandos betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354 6. 16. K. R. A. wird folgendes bestimmt:

Die Enteignung erfolgt durch Zustellung von Enteignungsanordnungen seitens des Bezirksverbandes. Mit dem Zugange der Enteignungsanordnung geht das Eigentum auf den Reichsmilitärsiskus über.

Die Ablieferung hat binnen der in der Enteignungsanordnung bestimmten Frist, spätestens bis 15. März 1917, bei den in sämtlichen 8 Städten des Bezirkes und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammelstellen zu erfolgen. Die Ablieferung geschieht gegen Auszahlung eines Anerkennungsscheines, wenn sich der Ablieferer mit den Uebernahmepreisen (§ 2 der Bekanntmachung des stell. Generalkommandos vom 25. Januar 1917) einverstanden erklärt, andernfalls gegen Ausstellung einer Quittung. Durch Streitigkeiten wegen des Uebernahmepreises darf die Ablieferung der Bereifungen keinen Aufschub erleiden.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) die Fahrrad-Vollgummibereifung,
- b) Fahrradbereifungen bei Pflanzbohrern, soweit sie deren Eigentum sind und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verpfändete Decken und Schlauche sind zu enteignen.
- c) Bereifungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstellen gebrauchen.
- d) alle im Besitz von Behörden befindlichen Ersatzbereifungen,
- e) die Ersatzbereifungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erteilt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereifung ein Ersatzstück belassen bleibt (z. B. für 1 Zweirad, 2 Decken und 2 Schlauche als Reserve).
- f) der aus elastischen, nicht gummihaltigen Material hergestellte Luftschlauchersatz. Die Fahrraddecken dagegen sind zu enteignen.
- g) Bereifungen an Kinderfahrzeugen (z. B. Holländern); Bereifungen an Kinderfahrrädern dagegen müssen enteignet werden.
- h) Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saalräder oder Clevelander Luftbereifungen auf Holzfelgen mit Metallauflage.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 6 der Bekanntmachung über Sicherstellung des Kriegsbedarfs mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Grimma, 12. Februar 1917.

E. II 323.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boje.

Kohlenversorgung.

Um dem Mangel an Heizstoffen möglichst abzuwehren, wird folgendes bestimmt:

1. Vom 19. Februar 1917 ab wird die Stadtgemeinde der Einwohnerschaft Heizstoffe (Kohlen, Briquets, Kohs) vermittelt.

Die Abgabe an die Verbraucher geschieht zum Teil durch den hiesigen Handel.

2. Diese Heizstoffe sind ausschließlich für den Hausbrand bestimmt.

3. Haushaltungen, die über nicht mehr als 2 Zentner Vorräte der genannten Heizstoffe verfügen, sind berechtigt, im Rathause (Meldeamtzimmer) eine Kohlenkarte zu entnehmen. Das erste Mal werden diese Karten bei der Verteilung der Landesfettkarten am 17. d. M. im Rathause auf Antrag ausgehändigt.

4. Die von der Stadtgemeinde zugewiesenen Heizstoffe dürfen nur gegen die an den Kohlenkarten befindlichen Marken abgegeben werden.

5. Die auf jede Marke entfallende Menge und Art, sowie die Verkaufsstellen werden in den „Nachrichten für Naunhof“ bekannt gemacht.

6. Solange in einer Haushaltung der Vorrat an Heizstoffen 2 Zentner beträgt, dürfen auf Kohlenmarken keine neuen Heizstoffe entnommen werden.

7. Die Händler haben die abgenommenen Marken gebündelt mit Angabe der verkauften Zentnerzahl im Rathause abzuliefern.

8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Reinigung der Geschäftsräume.

Die Geschäftsräume des Stadtrats und des Standesamts bleiben der Reinigung halber

Montag, den 19. Februar d. J. nachmittags

und

Dienstag, den 20. Februar d. J. den ganzen Tag

geschlossen.

Dringliche Sachen und Standesamtssachen werden am Dienstag zwischen 10 und 11 Uhr vormittags im Rathause erledigt.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

U. S. A.

Seit einigen Tagen streben bekanntlich nach Londoner Meldungen zwei amerikanische Frachtdampfer dem Sperrgebiet zu, und mit fieberhafter Spannung wartet man in New York und in Washington auf den Ausgang dieses wieder einmal die Nerven kitzelnden Experiments. Werden sie perfernt werden oder nicht, werden sie auf Minen laufen oder den rettenden französischen Daken unbeschädigt erreichen? Und im vollen Bewußtsein der weltgeschichtlichen Bedeutung, die ihrer Fahrt auf so billige — oder soll man nicht lieber sagen: auf so unbillige? — Weise angefallen ist, suchen die beiden Kapitäne in edlem Wettstreit den Lauf ihrer Schiffe nach Möglichkeit zu beschleunigen, denn jeder ist natürlich erpicht auf den eifigen Ruhm, als erster in das Sperrgebiet eingedrungen zu sein. Sie fahren unter dem Sternbanner, und nichts anderes als die drei Buchstaben U. S. A. (United States of America) verrät sonst noch ihre Zugehörigkeit zur amerikanischen Handelsflotte. An die von der deutschen Regierung für bestimmte ausnahmungsweise auslaufende Fahrten vorgeschriebenen Bedingungen hat man sich natürlich geflissentlich nicht gehalten, um nicht den Anschein zu erwecken, als lasse man sich von Deutschland überhaupt irgendetwas vorschreiben. Kriegsgebiet hin, Kriegsgebiet her — für einen echten Amerikaner muß die ganze Welt offen stehen, und wer sich ihm in den Weg stellt, muß eben niedergebort werden.

Inzwischen ist von Berlin aus in nicht mißzuverstehender Weise noch einmal die allgemeine Warnung vor einer Befahrung der Sperrgebiete wiederholt und ausdrücklich festgestellt worden, daß die für die Übergangszeit bewilligten Schöpfungsfritten alleamt abgelassen sind. Von Washington oder doch von den Hauptstädten der Entente aus wüßte man diesen Tatsachen nichts anderes entgegenzusetzen als eine Wiederholung des alten Diplomatenspiels, das uns in den Verdacht der Schwäche, der Unentschlossenheit, der Furcht vor den äußersten Folgen unserer Erklärung vom 31. Januar bringen sollte. Unermüdlich wurden Meldungen verbreitet des Inhalts, wir seien nach wie vor dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu weiteren Verhandlungen mit Amerika bereit, da wir es zu keinem